

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Vom 23.04.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 04.05.2001 Nr. 10)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenhöhe und Auslagen
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Fälligkeit, Vorschüsse
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. von Beamten des höheren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten | 60,70 DM (31,00 €) |
| 2. von Beamten des gehobenen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten | 50,00 DM (25,50 €) |
| 3. von Beamten des mittleren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeitern | 35,00 DM (18,00 €) |
| 4. von Beamten des einfachen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeitern | 29,00 DM (15,00_€) |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Bürokopien (Endformat DIN A 4 oder kleiner) | 1,00 DM (0,50 €) |
| 2. Bürokopien (Endformat größer als DIN A 4, bis DIN A 3) | 2,00 DM (1,00 €) |
| 3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches | |
| a. Endformat DIN A 4 oder kleiner | 1,00 DM (0,50 €) |
| b. Endformat größer als DIN A 4, bis DIN A 3 | 2,00 DM (1,00 €) |
| 4. Overhead-Folien (schwarz-weiß) DIN A 4 | 3,00 DM (1,50 €) |
| 5. Schwarz-Weiß-Arbeiten | |
| a. Vergrößerung 13 x 18 cm | 12,00 DM (6,15 €) |

b. Vergrößerung 18 x 24 cm	15,00 DM (7,70 €)
c. Vergrößerung 24 x 30 cm	19,00 DM (9,70 €)
d. Vergrößerung 30 x 40 cm	27,00 DM (13,80 €)
e. Vergrößerung 40 x 50 cm	39,00 DM (20,00 €)
f. Vergrößerung 50 x 60 cm	53,00 DM (27,00 €)

6. Farbarbeiten

a. Color-Diapositiv 24 x 36 mm, gerahmt (1-5 Aufnahmen)	je 25,00 DM (12,80 €)
b. Color-Diapositiv 24 x 36 mm, gerahmt (6-15 Aufnahmen)	je 15,00 DM (7,70 €)
c. Color-Diapositiv 24 x 36 mm, gerahmt (15-36 Aufnahmen)	je 10,00 DM (5,10 €)
d. Color-Diapositiv 9 x 12 cm	80,00 DM (41,00 €)
e. Color-Diapositiv 13 x 18 cm	110,00 DM (56,00 €)
f. Vergrößerungen vom Color-Negativ oder Color-Dia Die Diapositive (Ziff. 6 a–e) verbleiben im Eigentum des Stadtarchivs Bamberg.	wie Ziff. 5

(3) Bei leihweiser Überlassung von Color-Diapositiven (Ziff. 6) ist eine Kautions von 80,- DM (40,- €/Dia) zu hinterlegen, die nach Rückgabe des unbeschädigten Diapositivs erstattet wird.

(4) Sonderarbeiten wie Retuschen, Tönen, Mikrofilme usw. werden nach Zeit- (§ 3 (1) Ziff. 3) und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Anfertigung von Benutzungskopien auf AV-Medien	
Grundgebühr je Kopie	20,00 DM (10,00 €)
zuzüglich je Sekunde Laufzeit	0,05 DM (0,03 €)

(6) Maschinenlesbare Daten	
Grundgebühr je Kopie	20,00 DM (10,00 €)
zuzüglich pro Megabyte	0,50 DM (0,25 €)

(7) Für Eilbestellungen mit einer Verkürzung der Regelbearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen - vorbehaltlich der dienstlichen Möglichkeiten - wird ein Aufschlag von 50 % auf die Gebühren nach § 3 (2), (4), (5) und (6) erhoben.

(8) Nutzungs- und Schutzrechte

1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, AV-Medien, digitalen Unterlagen, soweit deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, wird eine Gebühr von 5,00 DM (2,55 €) bis 500,00 DM (255,00 €) erhoben. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

2. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so wird für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Ziff. 1 angesetzt.
3. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Stadtarchivs Bamberg sind, ist der Besteller verantwortlich.

(9) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(10) Für die Archivierung von Unterlagen i. S. § 2 (1) der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Bamberg i. d. F. vom 15.10.1991 können Gebühren verlangt werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

(11) Für Auskünfte aus der "Chronik"-Datenbank können Gebühren verlangt werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
4. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
5. für einfache Beratung oder Auskunfterteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

(2) Gebühren nach § 3 (8) können erlassen werden, wenn die Benützung und Veröffentlichung des Archivguts im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister auf Antrag.

(3) Gebühren nach § 3 (2) bis (7) werden für öffentliche Auftraggeber nicht erhoben, wenn Gegenleistungen im Lichtbildtauschverkehr vereinbart sind. Auf Gebühren nach § 3 (8) wird für öffentliche Auftraggeber verzichtet, wenn die Abbildungen ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden.

(4) Auf Gebühren nach § 3 (1) und (2) kann für private Auftraggeber verzichtet werden, wenn eine entsprechende Gegenleistung besteht.

§ 5 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Bamberg vom 13.11.1992 außer Kraft.

(3) Die genannten €-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.